

Bebauungsplan III-13

für die Grundstücke
Uferstr. 15 u.16 und Bornemannstr. 1-5

Maßstab 1:500

Zeichenerklärung:

Baulinien:	festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßenbegrenzungslinie zwingende Baulinie Baugrenze nachgiebige Baugrenze
Überbaubare Flächen:	vorhanden:	geplant:		für Wohnbauten für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Freiflächen:				private Freiflächen
				private Grünflächen
				öffentliche Straßen
Gebäude: mit Geschözzahlen				Wohn- und Mischbauten
				Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grundbuchgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkanäle
				Straßenbahnleihe

Abkürzungen: K = Kinderspielplatz W = Einstellplatz für Pkw's.
M = Fläche für Mülltonnen usw. G = Garagen

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
Abteilung V D

Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 18. August 1955

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 54 vom 10. Aug. 1955 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. Sept. 1955 bis 3. Okt. 1955 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 6. Oktober 1955
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Berlin, den 15. August 1955

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen

Kli Ha

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 18. Aug. 1955
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D

Im Auftrage

Likun
Oberregierungsbaudirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 (Landesgesetz vom 22. März 1954 (GVBl. I S. 47)) in der Fassung vom 22. März 1954 (GVBl. I S. 47) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. August 1955
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Theuner
Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung vom 15.8.1955 ist im GVBl. S. 355 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 3. Februar 1956 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die eingetragenen Straßen- u. Bauflechtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (Pläne des Zentr.-Verm.-Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen worden. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flachdach.
2. Der Giebel des Wohngebäudes Uferstr. 15 ist fassadenmäßig auszugestalten. Hierzu muß der Eigentümer des Grundstückes Bornemannstr. 1 Ecke Uferstr. 16 dem Nachbarn Uferstr. 15 Trauf- bzw. Fensterrecht gewähren.
Für den hinteren Teil des Grundstückes, 30,0 m hinter der zwingenden Baulinie, ist eine gewerbliche Nutzung (Garagenbetrieb ohne öffentliche Tankstelle und Reparaturwerkstatt) zulässig.
3. Für die Grundstücke Bornemannstr. 4 und 5 bleibt die Einrichtung von gemeinschaftlichen Wagentinstellplätzen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
4. Die Einteilung der Straßen, Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentinstellplätze für Pkw's, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste zusätzliche Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden sowie bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
6. Soweit im Plan nichts anderes festgesetzt ist, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

